

**Anhang zur Schullaufbahnverordnung**

## I. Fachmaturitätsschule (FMS)

**§ 1. Zusätzliche Angebote (Besondere Schulanlässe) (§ 26 SLV)**

<sup>1</sup> Zusätzliche, obligatorische Angebote (Besondere Schulanlässe) in der FMS sind:

1. Projektwoche;
2. Landdienst/Sozialpraktikum;
3. Kulturprojekt;
4. berufsfeldbezogenes Praktikum;
5. Studienreise.

<sup>2</sup>Die Projektwoche, das Kulturprojekt und die Studienreise werden im Zeugnis mit den Prädikaten «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Das berufsfeldbezogene Praktikum und der Landdienst/das Sozialpraktikum werden auf speziellen Formulare mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.

**§ 2. Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung (§ 47 SLV)**

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in die Fachrichtungen gelten die folgenden Zulassungskriterien:

- a) Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten;
- b) Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;
- c) Fachrichtung Musik/Theater/Tanz: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;
- d) Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Biologie und Mathematik;
- e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Geografie sowie dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;
- f) Fachrichtung Kommunikation/Medien: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie keine Sprachnote unter 4,5.

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:

- a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen;
- b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben; oder
- c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind.

## II. Brückenangebote

### § 3. *Anmeldung*

<sup>1</sup> Die Anmeldung für den Besuch eines Brückenangebots erfolgt in Form einer Bewerbung.

### § 4. *Schriftliche Empfehlung*

<sup>1</sup> Zur Anmeldung für ein Brückenangebot hat die zuständige Lehrperson der Sekundarschule eine schriftliche Empfehlung abzugeben.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen oder wenn die Jugendlichen zur Zeit der Anmeldung die Sekundarschule nicht mehr besuchen, kann die schriftliche Empfehlung auch von anderen Bezugs- oder Fachpersonen abgegeben werden.

### § 5. *Zuweisung in die Brückenangebote*

<sup>1</sup> Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt weist in Absprache mit den Schulleitungen der Brückenangebote die Jugendlichen den Brückenangeboten zu.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei die persönlichen und schulischen Voraussetzungen der Jugendlichen, die Anmeldeunterlagen sowie bei Brückenangeboten mit beschränkter Platzzahl die verfügbaren Plätze.

<sup>3</sup> Sie kann Abklärungsgespräche führen und kantonale Beratungsstellen einsetzen.

### § 6. *Aufnahme*

<sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt die Jugendlichen in das konkrete Brückenangebot auf, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen nach den §§ 7–16 dieses Anhangs erfüllen und noch nicht 20 Jahre alt sind.

**§ 7.     *Intensiv-Integrationskurs (IIK) und Integrations- und Berufswahlklasse (IBK)***

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in die Angebote IIK und IBK gelten für die Jugendlichen die folgenden Aufnahmevoraussetzungen:

- a) sie sind fremdsprachig;
- b) sie haben nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert; und
- c) sie haben ihren Aufenthaltsort im Bildungsraum Nordwestschweiz.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme in das Angebot IBK wird aufgrund eines Aufnahmegesprächs entschieden.

**§ 8.     *Brückenangebot Basis***

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in das Brückenangebot Basis gelten die folgenden Aufnahmevoraussetzungen:

- a) Nachweis, dass die Schülerinnen und Schüler eine Schnupperlehre absolviert haben; und
- b) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 4,0.

<sup>2</sup> Wenn die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, ist eine Aufnahme möglich, wenn:

- a) die zuständige Lehrperson der Sekundarschule eine Aufnahme empfiehlt; und
- b) die Jugendlichen im Laufe des 11. Schuljahres in den Ferien einen Arbeitseinsatz absolviert haben oder den Nachweis erbringen, dass sie sich intensiv darum bemüht haben.

**§ 9.     *Brückenangebot Basis Plus***

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in das Brückenangebot Basis Plus gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung:

- a) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 4,0;
- b) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 5,0.

**§ 10.    *Login***

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in das Angebot Login gelten die folgenden Aufnahmevoraussetzungen:

- a) die Jugendlichen sind fremdsprachig;

- b) sie haben nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert; und
- c) sie verfügen über genügend Deutschkenntnisse, um dem Unterricht zu folgen.

<sup>2</sup>Über die Aufnahme wird aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs entschieden.

**§ 11.** *Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS)*

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in das Angebot KVS gelten die folgenden Aufnahmevoraussetzungen:

- a) Nachweis, dass die Schülerinnen und Schüler eine Schnupperlehre im Bereich KV oder Detailhandel absolviert haben; und
- b) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik mindestens 4,0;
- c) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik mindestens 5,0.

**§ 12.** *Allgemeine berufsorientierende Vorlehre (Vorlehre A) inklusive Aprentas*

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in das Angebot Vorlehre A inklusive Aprentas gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung:

Die Jugendlichen haben eine zugesicherte Praktikumsstelle.

<sup>2</sup>Jugendliche, die zur Zeit der Anmeldung noch keine Praktikumsstelle haben, sind verpflichtet, bis zum Schulbeginn ernsthaft und intensiv eine Praktikumsstelle zu suchen. Sie dokumentieren ihre Praktikumsuche.

<sup>3</sup>Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt kann die Suche nach einem Praktikumsplatz zeitlich befristen und die Jugendlichen bis zu dieser Frist in ein anderes Brückenangebot einteilen.

<sup>4</sup>Wer die Vorlehre A ohne Praktikumsstelle beginnt, wird unter der Bedingung aufgenommen, bis zu den Herbstferien eine Praktikumsstelle zu finden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann die Schulleitung des Brückenangebots die Jugendlichen von der Schule weisen.

**§ 13.** *Allgemeine Vorlehre mit heilpädagogischer Förderung (Vorlehre A-Job)*

<sup>1</sup>Über die Aufnahme in das Angebot Vorlehre A-Job wird aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs entschieden.

**§ 14.** *Praxis Plus*

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in das Angebot Praxis Plus gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung:

Die Jugendlichen werden mit verstärkten Massnahmen unterstützt.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme wird aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs entschieden.

**§ 15.** *Vorkurse der Berufsfachschulen*

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in die Vorkurse der Berufsfachschulen gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung:

Erfolgreiche Eignungsabklärung durch die Berufsfachschule.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Eignungsabklärung werden in Absprache mit den Triagestellen Basel-Stadt und Basel-Landschaft durch die Berufsfachschule festgelegt.

**§ 16.** *Duale Vorlehren der Berufsfachschulen*

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in eine duale Vorlehre gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung:

Nachweis eines Vorlehrvertrags mit einem Ausbildungsbetrieb.

**§ 17.** *Austritt*

<sup>1</sup> Treten Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aus oder werden sie aufgrund ihres Verhaltens von der Schule gewiesen, so wird den Erziehungsberechtigten ein Betrag von CHF 800 in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die eine berufliche Grundbildung beginnen.

**III. Profilklassen (§ 18 SLV)****1. Sportklassen****§ 18.** *Aufnahmevoraussetzungen*

<sup>1</sup> In die Sportklassen der Sekundarschule und des Gymnasiums werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie erfüllen die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule. Für die Aufnahme in eine Sportklasse des Gymnasiums ist ein definitiver Übertritt erforderlich (§ 67 Abs. 2 und 3 SLV).

- b) Sie erfüllen die sportlichen Kriterien, die von den Schulleitungen in Absprache mit der verantwortlichen Stelle für Leistungssportförderung des Sportamts Basel-Stadt festgelegt werden. Für den Bereich Tanz oder Ballet kann ein den Anforderungen genügenden Leistungsausweis aus dem Bereich Tanz oder Ballett vorgewiesen werden. In eine Sportklasse können auch Musikerinnen und Musiker aufgenommen werden, die die musikalischen Kriterien erfüllen, die von der Schulleitung in Absprache mit der Musik-Akademie Basel festgelegt werden.
- c) Sie unterzeichnen die Charta für Sportklassen und verpflichten sich die Leitideen einzuhalten, sich u.a. durch Eigeninitiative, Disziplin und Planung ihrer Aktivitäten im schulischen und sportlichen Bereich für gute Leistungen einzusetzen und die Betreuenden der Sportklassen über ihre sportlichen Zielsetzungen, ihr Trainings- und Wettkampfprogramm, die erzielten sportlichen Resultate sowie allfällige Verletzungen zu informieren.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen die Zahl der vorhandenen Plätze, entscheidet die Schulleitung über die Reihenfolge der Aufnahme. Sie achtet dabei auf die Ausgewogenheit der Sportarten, der Geschlechter sowie auf das sportliche und schulische Potenzial.

#### **§ 19.** *Wiederholen eines Schuljahres*

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler einer Sportklasse der Sekundarschule, die nach § 41 der Schullaufbahnverordnung ein Schuljahr wiederholen, müssen neu nach § 18 dieses Anhangs in eine Sportklasse aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler einer Sportklasse des Gymnasiums, die nach §§ 51 oder 52 der Schullaufbahnverordnung ein Schuljahr wiederholen, müssen in eine Klasse der allgemeinen Richtung wechseln. In begründeten Fällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung einer Wiederholung des Schuljahres in einer Sportklasse zustimmen. Diese Schülerinnen und Schüler müssen neu nach § 18 in eine Sportklasse aufgenommen werden.

#### **§ 20.** *Versetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung*

<sup>1</sup> Bei Nichterfüllung (§ 18 Abs. 1 lit. b) oder wiederholter Nichteinhaltung (§ 18 Abs. 1 lit. c) der Aufnahmevoraussetzungen oder der übrigen gesetzlichen Pflichten kann die Schulleitung nach schriftlicher Verwarnung die Versetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung anordnen.